



## STATUTEN

für

### SchuWi-Rheintal

#### I. GRUNDSÄTZE

##### **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen SchuWi-Rheintal (Schule und Wirtschaft Rheintal) besteht mit Sitz in St. Margrethen ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

##### **Art. 2: Zweck**

Der Verein bezweckt die Planung, Durchführung und Koordination berufskundlicher Aktivitäten (Berufs- und Schulwahl) im St. Galler Rheintal.

Diesen Zweck fördert der Verein insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und weiteren Kommunikationsmassnahmen sowie der Lancierung, den Betrieb und die Vermarktung einer digitalen Lehrstellenplattform.
- die Finanzierung der Massnahmen durch Unternehmungen aus der Privatwirtschaft und öffentlicher Hand.

Der Verein betreibt für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

##### **Art. 3: Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Verbände, Stiftungen und öffentlich-rechtliche Korporationen sein, welche die Zwecksetzung des Vereins unterstützen.

##### **Art. 4: Haftungsausschluss gegenüber Mitgliedern**

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des Vereins durch die Mitglieder entstehen.

##### **Art. 5: Erwerb und Verlust**

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Den Austritt erklärt, wer in diesem Sinne schriftlich an den Präsidenten gelangt oder den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe der Gründe ausschliessen.

### III. ORGANISATION

#### **Art. 6: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### **Art. 7: Mitgliederversammlung / Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung:

- a) beschliesst über Statutenänderungen;
- b) genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisorenbericht und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
- c) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- d) wählt die Revisionsstelle;
- e) setzt den Mitgliederbeitrag fest;
- f) beschliesst über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

#### **Art. 8: Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

#### **Art. 9: Ankündigung**

Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Mail zugestellt.

#### **Art. 10: Anträge**

Die Mitglieder haben Anträge mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand orientiert die Mitglieder umgehend schriftlich oder per Mail über die eingegangenen Anträge.

#### **Art. 11: Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem relativen Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin Stichentscheid.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Sie muss traktandiert und mit der Einladung bekannt gegeben werden.

**Art. 12: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden für vier Jahre gewählt.

Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit zusammen aus Vertretern der Wirtschaft, Volksschulen (Schulen der Sekundarstufen I und II), politischen Gemeinden und Beisitzenden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt insbesondere der Kassier oder die Kassiererin und der Aktuar oder die Aktuarin, wobei der Kassier oder die Kassiererin und der Aktuar oder die Aktuarin identisch sein können.

**Art. 13: Befugnisse**

- a) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
- b) er entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der vorhandenen Mittel;
- c) er beruft die Mitgliederversammlung ein;
- d) er besorgt den Einzug des Mitgliederbeitrages und weiteren Beiträgen;
- e) er ist für Auftragserteilung und Überwachung der für den Vereinsbetrieb notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen zuständig;
- f) er übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen zustehen.

**Art. 14: Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung durch den Aktuar oder die Aktuarin zu Sitzungen einberufen, der/die bei Abwesenheit des Präsidenten oder der Präsidentin zugleich den Vorsitz führt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

**Art. 15: Beschlussfassung**

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Anwesenden. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung verlangt.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

**Art. 16: Vertretung**

Der Präsident oder die Präsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin zusammen oder je mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten und zeichnen für den Verein.

**Art. 17: Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### IV. GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSWESEN

##### **Art. 18: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

##### **Art. 19: Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins resultieren aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Beiträgen.

##### **Art. 20: Ausgaben**

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand, wobei er diese Kompetenz an Ausschüsse oder die Geschäftsführung delegieren kann. Er kann die Beiträge mit Auflagen oder Bedingungen verbinden.

##### **Art. 21: Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

#### V. AUFLÖSUNG

##### **Art. 22: Verfahren**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn ihr zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.

Der Vorstand besorgt die Liquidation, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

##### **Art. 23: Vermögen**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

##### **Art. 24**

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2024 revidiert und beschlossen worden und treten sofort in Kraft. Die revidierten Statuten sind dem Handelsregisteramt einzureichen.

St. Margrethen,

Der Präsident